

## Das neue Erbschaftsteuerrecht

Im letzten Jahr hatten wir im Finanz-Coach über den Stand der damals geplanten Erbschaftsteuerreform informiert. Nachdem das Gesetzesverfahren „in letzter Sekunde“ noch zum Abschluss gebracht wurde, ist nun zum 01.01.2009 das neue Recht in Kraft getreten. Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen zum bis Ende 2008 geltenden Recht im privaten Bereich.

### Freibeträge:

	Bis Ende 2008	Seit 2009	Erhöhung
Ehegatte	307.000 €	500.000 €	193.000 €
Eingetragener Lebenspartner	5.200 €	500.000 €	494.800 €
Kinder, Stiefkinder und Enkel, wenn Eltern verstorben	205.000 €	400.000 €	195.000 €
Enkel	51.200 €	200.000 €	148.800 €
Eltern und Voreltern im Erbfall	51.200 €	100.000 €	48.800 €
Steuerklasse II (Geschwister, Nichten, Eltern bei Schenkung)	10.300 €	20.000 €	9.700 €
Steuerklasse III (Entfernt Verwandte, Lebensgefährte)	5.200 €	20.000 €	14.800 €
Versorgungsfreibeträge - Ehegatte	256.000 €	256.000 €	0 €
- eingetragener Lebenspartner	0 €	256.000 €	256.000 €
- Kinder, nach Alter gestaffelt	Bis 52.000 €	Bis 52.000 €	#WERT!
Beschränkt Steuerpflichtige	1.100 €	2.000 €	900 €
Hausrat Steuerklasse I	41.000 €	41.000 €	0 €
Bewegliche Gegenstände	10.300 €	12.000 €	1.700 €
Hausrat und andere Gegenstände in Klasse II und III	10.300 €	12.000 €	1.700 €

### Steuersätze:

Vermögen bis		Klasse I	Klasse II		Klasse III	
Alt	Neu	Alt/Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
52.000 €	75.000 €	7%	12%	30%	17%	30%
256.000 €	300.000 €	11%	17%	30%	23%	30%
512.000 €	600.000 €	15%	22%	30%	29%	30%
5.113.000 €	6.000.000 €	19%	27%	30%	35%	30%
12.783.000 €	13.000.000 €	23%	32%	50%	41%	50%
25.565.000 €	26.000.000 €	27%	37%	50%	47%	50%
Darüber hinaus		30%	40%	50%	50%	50%

### Weitere Neuregelungen und Auswirkungen:

- In den Steuerklassen II und III müssen **unverheiratete Lebenspartner, Eltern, Geschwister und sonstige Verwandte** trotz erhöhter Freibeträge mit höheren Steuern rechnen, da die gestiegenen Steuersätze diesen Vorteil oft mehr als wettmachen dürften. Insbesondere bei Immobilien dürfte die Steuerbelastung aufgrund der Verkehrswert-

bewertung überwiegend steigen.

- Immobilien werden ab 2009 grundsätzlich mit dem **Verkehrswert** bewertet. Witwen, Witwer und Kinder müssen keine Erbschaftsteuer auf ein vererbtes Haus zahlen, soweit der Erblasser/die Erblasserin darin bis zum Erbfall eine **Wohnung zu eigenen Wohnzwecken** genutzt hat. Für Kinder des Erblassers/der Erblasserin gilt die Steuerfreiheit allerdings nur, soweit die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Bei einer größeren Wohnfläche ist Bemessungsgrundlage dann der entsprechende Grundbesitzwert, der anteilig auf die Wohnfläche entfällt, die über 200 qm hinausgeht. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert. Der Erbe darf die Immobilie also auch nicht verkaufen oder vermieten.
- Damit ein Erbe oder Beschenkter eine erworbene Immobilie nicht veräußern muss, um die auf den Erwerb anfallende Erbschaftsteuer zahlen zu können, gibt es jetzt einen gesetzlichen **Anspruch auf zinslose Stundung**, wenn der Erwerber die Steuer u.a. nicht aus anderem erworbenen Vermögen (bspw. noch geerbtes Kapitalvermögen) oder seinem vorhandenen Vermögen zahlen kann.
- Der **Pflegepauschbetrag**, nach dem ein steuerpflichtiger Erwerb bei Personen, die dem Erblasser unentgeltlich oder gegen ein unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, steuerfrei bleibt, wurde von 5.200 € auf 20.000 € erhöht.